

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N 312.

Dresden, am 25. November.

1837.

Hundert sechs und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 6. November 1837.

(Beschluß.)

Berathung der Berichte der 4. Deputation über die Petition des Vicepräsidenten der I. Kammer, D. Deutrich zc., das Verfahren bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung betreffend, und über die Petition der Abgg. v. Dieskau und Delling wegen Sistirung des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, desgleichen über die Petition des Generalagenten der West of Scotland fire insurance Company zu Glasgow.

(Schluß der Rede des Ref. Cuno:) Im Allgemeinen habe ich mich gefreut, in dem Abg. Sachse endlich einmal Jemanden zu finden, dem die Katastration in ihrer jetzigen Gestalt gefällt; er ist der Einzige, von dem mir dies zeither bekannt worden ist. Ich vermag mir dieses Lob nur aus der Mittheilung des Abg. zu erklären, daß er in seinem Bezirke die Katastration nicht selbst besorgt hat, daß er also mit den Unnehmlichkeiten der Katastration nicht persönliche Bekanntschaft gemacht hat. Der geehrte Abgeordnete bezweifelt ferner, daß die Obrigkeiten im Stande seien, eine richtige Taxation zu geben, und tadelt die Voraussetzung, daß jede Obrigkeit, die mit ihrem Bezirke sich vertraut gemacht habe, im Stande sein werde, die Werthangaben zu prüfen. Das hat aber — und darin findet doch wohl die Deputation ihre Rechtfertigung — die vorige Ständeversammlung ausdrücklich anerkannt, welche gerade von dieser Voraussetzung ausgeht; nur hat sich die jetzige Katastration von dem Gesetze himmelweit entfernt. Das Gesetz schreibt nur vor, es solle die Werthversicherung vom Versichernden angegeben, von der Obrigkeit geprüft werden und nur im dem Falle erheblichen Bedenkens die Würdigung durch Sachverständige eintreten. Bedenken Sie, meine Herren, wie weit die Zusammenstellung vom 5. Mai 1837 sich vom Brandversicherungsgesetz vom Jahr 1835 entfernt. Daß die Spezialisirung, welche die erwähnte Zusammenstellung verlangt, nicht nothwendig sei, glaube ich durch doppelte Gründe beweisen zu können. Es ist nämlich schlechterdings nicht zu begreifen, wozu man so viele Einzelheiten in die Katastrationsprotokolle niederlegen will, wenn man nicht gesonnen ist, jede Veränderung künftig gleich sorgfältig nachzutragen; daß Letzteres möglich sei, bezweifle ich, denn ehe man mit der Aufzeichnung des letzten Hauses in einem größern Orte fertig ist, wird bei dem ersten schon wieder eine Veränderung einge-

treten sein; soll nun künftig der Nachtrag der Veränderungen nicht erfolgen, so ist auch von der ersten Aufzeichnung gar kein Nutzen abzusehen. Die Staatsregierung hat sich ferner erboten, wie ihre der 3. Deputation der I. Kammer gemachte, dem Bericht derselben beige druckte Mittheilung beweist, Ausnahmen bei der Katastration eintreten zu lassen und in größeren Städten den Katastrationsbehörden Erleichterung zu gönnen. Wie der Abg. Sachse diese Ausnahme für seine Meinung anziehen kann, begreife ich nicht; im Gegentheil, wenn es bei der Regierung steht, auf der einen Seite das zu conniviren, was auf der andern Seite beharrlich verweigert wird, so kann innerhalb des Kreises dieser Connivenz nicht das Prinzip des Gesetzes liegen. Nun behauptet die Staatsregierung selbst, diese und gerade diese Katastration sei die Seele des Gesetzes, wolle man sich davon entfernen, so könne das Gesetz nicht ausgeführt werden, wie es die Stände wünschten. Darin liegt ein Widerspruch, den ich mir nicht zu erklären vermag. Wenn der Abg. D. v. Mayer bemerkte, er sei der Meinung, daß das Gesetz nicht vollständig ausgeführt werden könne, wenn man sich nicht an die jetzt vorgezeichnete Form halten wolle, so kann ich diese Meinung nicht theilen, weil ich überzeugt bin, daß man auch bei der größten Genauigkeit doch kein sichereres Resultat haben werde, als bei einer allgemeinen Beurtheilung der Obrigkeit, zumal die Taxationen zweier Sachverständiger über den nämlichen Gegenstand selten auf einen Punct zusammen treffen werden. Alles kommt auf den guten Willen der Behörden an, nicht aber auf die allerdings durch einen Mangel des Gesetzes veranlaßte Voraussetzung, daß jeder Versichernde ein Brandstifter sei. Es sei mir gestattet, noch einmal auf einen Vorschlag zurückzukommen, den ich mir zu machen erlaubte, ehe die Debatte über den Bericht eröffnet wurde. Ich würde es nach den Aeußerungen in der Diskussion für angemessen finden, wenn man heute von der Beschlußnahme über den ersten Vorschlag der Deputation, die Ablehnung der Petition der Abgg. v. Dieskau und Delling, absähe und sie bis dahin verschöbe, wenn über den Bericht B. berathen sein wird. Ueber den 2. Antrag wegen des Katastrationsverfahrens läßt es sich wohl eher abstimmen, sonst haben wir morgen dieselbe Diskussion zu hören, wie heute. Ich wünschte die Ansicht der Deputations-Mitglieder zu hören.

Abg. v. Thielau: Es ist dies auch die Ansicht der Deputation gewesen, und wenn jetzt abgestimmt werden sollte, würde die Deputation ihr Gutachten zurücknehmen.

Abg. Todt: Ich trete der Erklärung des letzten Sprechers bei, wünschte aber, daß auch über den zweiten Antrag vor der Hand nicht abgestimmt würde.